

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung der Übertragungsanlage Marktplatz und die hierfür zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte (ÜbMaBEOR)

vom 2. März 1993

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	02.03.1993	03.03.1993

§ 1

Die Stadt Ratingen besitzt eine Übertragungsanlage. Sie wird in erster Linie für städtische Veranstaltungen benutzt. Für genehmigte öffentliche Veranstaltungen auf dem Marktplatz kann diese Anlage ausgeliehen werden.

§ 2

Der Antrag auf Anmietung der Anlage ist unter Vorlage der Genehmigung mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und Art der Veranstaltung an den Bürgermeister zu stellen. Über die Anmietung wird zwischen der Stadt Ratingen und dem Antragsteller ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung jederzeit ohne Entschädigungspflicht zu widerrufen.

§ 3

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Besucher oder sonstige Dritte entstehen.

Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 4

Für die Benutzung der Anlage sind pro Tag 204,52 Euro zu zahlen.